



## **Informationen zur Anerkennung der Mutterschaft**

### **1. Mutterschaftsanerkennung**

Nach deutschem Recht gilt als Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Entsprechend wird sie in ein deutsches Geburtenregister immer als Mutter des Kindes eingetragen.

Nach den Rechtsordnungen einiger weniger anderer Staaten entsteht ein rechtliches Abstammungsverhältnis zwischen einer unverheirateten Mutter und dem von ihr geborenen Kind aber erst, wenn die Mutter das Kind als ihres anerkennt.  
Das einzige europäische Land, in dem diese Mutterschaftsanerkennung durch eine förmliche Erklärung gefordert wird, ist Italien.  
So erwirbt das Kind einer Italienerin erst durch ihre Anerkennung die italienische Staatsangehörigkeit. Die Namensführung des Kindes richtet sich erst von diesem Zeitpunkt an nach italienischem Recht.

Damit es nicht zu so genannten hinkenden Rechtsverhältnissen kommt, weil aus deutscher Sicht die biologische Mutter auch die rechtliche Mutter ist, aus italienischer Sicht aber nicht, sollte die Mutter ihre Mutterschaft immer anerkennen. Diese Empfehlung gilt auch für deutsche Mütter, wenn der Vater die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, weil dann aus Sicht des italienischen Staates die Mutter erst nach der Mutterschaftsanerkennung rechtlich als Mutter angesehen wird.

### **2. Erklärung der Mutter und ihre Wirksamkeit**

Die Mutter kann nur selbst in öffentlich beurkundeter Form anerkennen. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Die vor der Geburt des Kindes abgegebene Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden.

Ist die Mutter minderjährig, so ist zur Anerkennung der Mutterschaft nicht die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorgesehen, sondern eine gerichtliche Genehmigung erforderlich (Art. 250 Abs. 5 und Art. 251 Abs.2 Codice Civile).

Ist bereits eine Vaterschaftsanerkennung erfolgt, bedarf die Anerkennung der Mutterschaft der Zustimmung des Vaters ( Art. 250 Abs. 3 Codice Civile). Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls öffentlich zu beurkunden.

### **3. Nachweis der Mutterschaftsanerkennung**

Beglaubigte Abschriften der Urkunde werden nach der Beurkundung ausgehändigt. Sie dienen als urkundlicher Nachweis über die erfolgte Mutterschaftsanerkennung.

Stand: Mai 2023